



Siegen, 13.09.2022

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen  
Internet: [www.bra.nrw.de/-3818](http://www.bra.nrw.de/-3818)

**Zusammenlegungsverfahren Netphen-Sohlbach (GWG),**  
AZ.: 33.03.59 / 62201

### **Ladung zur Vorstandswahl**

#### **Betr.: Zusammenlegungsverfahren Netphen-Sohlbach (GWG)**

hier: Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und eines/r Vertretenden der Teilneh-  
mergemeinschaft des Zusammenlegungsverfahrens Netphen-Sohlbach (GWG)

Das Zusammenlegungsverfahren Netphen-Sohlbach ist mit Beschluss vom 19.05.2022 eingeleitet worden. Mit dem Beschluss ist die Teilnehmergeinschaft des Zusammenlegungsverfahrens Netphen-Sohlbach entstanden.

Gemäß § 27 des Gemeinschaftswaldgesetzes (GWG) findet auf das Zusammenlegungsverfahren das Verfahren des Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) sinngemäß Anwendung. Gemäß §§ 21, 26 FlurbG hat die TG grundsätzlich einen Vorstand, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Aufgrund der geringen Anzahl der Beteiligten unterbleibt in diesem Verfahren gemäß § 27 GWG i. V. m. §§ 86 Abs. 2 Nr. 8 und 95 FlurbG die Bildung eines Vorstandes. Die Aufgaben des Vorstandes unterliegen in diesem Fall der Versammlung der Teilnehmer. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der/die von den Beteiligten zu wählende Vorsitzende. Nach § 95 Satz 4 FlurbG und der sinngemäß geltenden §§ 21 bis 26 FlurbG wird ebenfalls ein/e Vertretende/r gewählt.

Für dieses Zusammenlegungsverfahren soll deshalb am

**Donnerstag, dem 3. November 2022, um 18.00 Uhr,  
im Sitzungssaal (EG, Raum 006)  
der Bezirksregierung Arnsberg  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen**

der Vorsitzende / die Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft und ein/e Vertretende/r gewählt werden.

Zu diesem Termin werden als Teilnehmer die Anteilsberechtigten an dem Gemeinschaftsvermögen der Waldgenossenschaften

- Waldgenossenschaft Hauberggenossenschaft Sohlbach B
- Hauberggenossenschaft Sohlbach Komplex C

geladen.

Wenn ein Teilnehmer am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert ist, hat dieser die Möglichkeit, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten zu lassen.

Für die Bevollmächtigung ist eine formgültige Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift (z.B. von der Gemeinde) erforderlich, die der Bezirksregierung bis zum Termin der Wahl des Vorsitzenden und seines Vertretenden vorgelegt werden muss. Entsprechende Formulare können bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden. Alternativ findet sich das Formular auch unter <https://www.bra.nrw.de/-3818> zum Download.

Die Bezirksregierung wird vor der Veranstaltung die Wahlberechtigung prüfen. Für die Teilnahme an der Wahl ist daher die Vorlage des Personalausweises erforderlich.

Jeder Teilnehmer hat nur **eine** Stimme. Dieses gilt ebenso für den Bevollmächtigten, auch dann, wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer mit einer Stimme. Der Bevollmächtigte ist nur dann stimmberechtigt, wenn von allen Miteigentümern die Vollmacht erteilt wurde. Die im Wahltermin anwesenden Teilnehmer und Bevollmächtigten wählen den/die Vorsitzenden/e und den/die Vertreter/in. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Ladung erfolgt gemäß den Hauptsatzungen der betreffenden Gemeinden.

#### Hinweis zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

#### **Kontakt:**

[vera.dunsche@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:vera.dunsche@bezreg-arnsberg.nrw.de); Telefon 02931/82-5516

Im Auftrag

Gez. Dunsche